

Amtliche Mitteilungen

Datum 8. Februar 2018

Nr. 5/2018

Inhalt:

**Sechste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für das
Masterstudium
im Lehramt**

**der
Universität Siegen**

Vom 8. Februar 2018

**Sechste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für das
Masterstudium
im Lehramt

der
Universität Siegen**

Vom 8. Februar 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 34/2013), die zuletzt durch die Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 18. Juli 2017 (Amtliche Mitteilung 81/2017) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Studienprojekte“ durch die Wörter „das Studienprojekt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „Schulpraxisteil“ die Wörter „inklusive eines Begleitseminars der ZfsL“ ersetzt.
 - bb) In Satz 8 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - cc) In Satz 9 wird die erste Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt und die Wörter „und ein Begleitseminar der ZfsL mit 3 LP“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 3 und in Absatz 4 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Praxis/Schule“ durch das Wort „Praxisphasen“ ersetzt.
- d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Der Schulforschungsteil ist über das Studienprojekt mit einer benoteten Prüfung abzuschließen. Das Studienprojekt wird nach Wahl der Studierenden (§ 6a) in einem der studierten Lernbereiche bzw. Unterrichtsfächer oder in den Bildungswissenschaften angefertigt. Studierende der Schulformen Grundschule mit integrierter Förderpädagogik sowie Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule mit integrierter Förderpädagogik, müssen ihr Studienprojekt im Fach „Integrierte Förderpädagogik“ absolvieren. Das Studienprojekt wird in der Schulform Grundschule mit 4 LP und in den Schulformen Gymnasium und Gesamtschule, Berufskolleg und Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule mit 6 LP kreditiert. Die Note des Studienprojekts ist die Note für das Praxissemester und geht mit der Gewichtung 25/120 in die Gesamtnote ein. Die Prüfungen zum Schulforschungsteil liegen in der Verantwortung der Universität und werden von den Lehrenden an der Universität durchgeführt. Gegenstand der Prüfung ist das Studienprojekt der Studierenden. Beurteilt wird die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit schulischen Fragen des Lehrens und Lernens, nicht die unterrichtsbezogene Tätigkeit. Erfahrungen aus dem Lernort Schule können in geeigneter Weise als Reflexionsleistungen in Prüfungen eingebracht werden. An der Ausbildung beteiligte Vertreterinnen und Vertreter der ZfsL und der Schulen können von den Hochschulen beteiligt werden. Sie sollten in diesem Fall jedoch nicht gleichzeitig Beratungsfunktionen für die Prüflinge, z.B. im Bilanz- und Perspektivgespräch, wahrnehmen bzw. wahrgenommen haben.“

2. Es wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Verfahren zur Zuteilung der Studierenden

- (1) Das von den Studierenden abzuleistende Studienprojekt wird in einem der studierten Lernbereiche bzw. Unterrichtsfächer oder den Bildungswissenschaften angefertigt.
- (2) Die Anzahl an verfügbaren Studienprojekten in den einzelnen Lernbereichen bzw. Unterrichtsfächern wird auf den Internetseiten des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung bekannt gegeben.
- (3) Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht, in welchem ihrer studierten Lernbereiche bzw. Unterrichtsfächer sie das Studienprojekt anfertigen wollen. Dazu geben sie im „Antrag auf Zuteilung für ein Begleitseminar zum Praxissemester mit Studienprojekt“ die zwei Unterrichtsfächer und die Bildungswissenschaften bzw. im Lehramt für Grundschulen die drei Lernbereiche und die Bildungswissenschaften in der Reihenfolge an, wie sie bei der Zuteilung der Studienprojekte auf die Lernbereiche bzw. Unterrichtsfächer Berücksichtigung

finden sollen. Der Antrag ist zusammen mit dem Formular „Platzbeantragung für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters“ im Rahmen des PVP-Anmeldeprozesses im Praktikumsbüro des ZLB abzugeben.

- (4) Zur Verteilung der Studienprojekte auf die einzelnen Lernbereiche bzw. Unterrichtsfächer findet ein IT-gestütztes Verfahren durch das Ressort Praxisphasen unter Berücksichtigung der Vorschläge nach Absatz 3 nach Abschluss der Vergabe der Praxissemesterplätze statt. Übersteigt die Anzahl der Studierenden die für das Unterrichtsfach bzw. den Lernbereich zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet das Los, welche Studierenden den Platz erhalten. Die Studierenden, die keinen Platz im zuerst angegebenen Lernbereich oder Unterrichtsfach erhalten haben, werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze auf die als nächstes in der Reihenfolge angegebenen Unterrichtsfächer bzw. Lernbereiche verteilt. Dabei wiederholt sich das Verfahren nach Satz 2 und 3 für die in der Reihenfolge folgenden angegebenen Unterrichtsfächer bzw. Lernbereiche bis jedem Studierenden ein Studienprojekt in einem seiner Unterrichtsfächer bzw. Lernbereiche zugewiesen werden konnte.
 - (5) Wird der Antrag nach Absatz 3 nicht oder zu spät abgegeben, erfolgt die Zuteilung unter Berücksichtigung der studierten Lernbereiche bzw. Unterrichtsfächer auf die nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 4 verfügbaren Lernbereiche bzw. Unterrichtsfächer durch das Ressort Praxisphasen.
 - (6) Absätze 3 bis 5 gelten nicht für Studierende der Schulformen „Grundschule mit integrierter Förderpädagogik“ und „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule mit integrierter Förderpädagogik“. Sie müssen ihr Studienprojekt im Fach „Integrierte Förderpädagogik“ absolvieren.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird der vorletzte Aufzählungspunkt wie folgt geändert:
 - aa) Die Zahl „12“ wird durch die Zahl „8“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Begleitseminare“ werden die Wörter „und 4 LP für das Studienprojekt“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 wird der vorletzte Aufzählungspunkt wie folgt geändert:
 - aa) Die Zahl „12“ wird durch die Zahl „8“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Begleitseminare“ werden die Wörter „und 4 LP für das Studienprojekt“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 wird der vorletzte Aufzählungspunkt wie folgt geändert:
 - aa) Die Zahl „12“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Begleitseminare“ werden die Wörter „und 6 LP für das Studienprojekt“ eingefügt.
 - d) In Absatz 7 wird der vorletzte Aufzählungspunkt wie folgt geändert:
 - aa) Die Zahl „12“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Begleitseminare“ werden die Wörter „und 6 LP für das Studienprojekt“ eingefügt.
 - e) In Absatz 8 wird der vierte Aufzählungspunkt wie folgt geändert:
 - aa) Die Zahl „12“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Begleitseminare“ werden die Wörter „und 6 LP für das Studienprojekt“ eingefügt.
 - f) In Absatz 9 wird der vorletzte Aufzählungspunkt wie folgt geändert:
 - aa) Die Zahl „12“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Begleitseminare“ werden die Wörter „und 6 LP für das Studienprojekt“ eingefügt.

- g) In Absatz 10 wird der vorletzte Aufzählungspunkt wie folgt geändert:
- aa) Die Zahl „12“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Begleitseminare“ werden die Wörter „und 6 LP für das Studienprojekt“ eingefügt.
- h) In Absatz 11 wird der fünfte Aufzählungspunkt wie folgt gefasst:
- 25 LP auf das Praxissemester (13 LP für die Schulpraxis, insgesamt 6 LP für die Begleitseminare, hiervon werden je 2 LP in der großen beruflichen Fachrichtung, der kleinen beruflichen Fachrichtung und den Bildungswissenschaften erworben sowie 6 LP für das Studienprojekt),“.
4. In § 17 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Praxis/Schule“ durch das Wort „Praxisphasen“ ersetzt.

Artikel 2

In der Anlage: Fächerkatalog wird die Tabelle „Fächerkombinationen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ wie folgt gefasst:

		Fach 1 (obligatorisch)												
		Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Geschichte	Mathematik	Philosophie/ Praktische Philosophie	Physik	Religionslehre (ev./kath.)	Sozialwissenschaften	Spanisch	Bildungswissenschaften
Fach 2	Biologie		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Chemie	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Deutsch	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Englisch	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	
	Französisch	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	
	Geschichte	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	
	Informatik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Kunst	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Mathematik	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	
	Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Philosophie/Praktische Philosophie	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	
	Physik	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	
	Sozialwissenschaften	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	
	Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
Sport (DSHS)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		

obligatorisch für alle Kombinationen

Artikel 3

1. Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2017 in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel 2 am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten für alle Studierenden, die sich ab November 2017 für das Praxissemester über das Portal zur Vergabe von Praktikumsplätzen im Praxissemester (PVP) angemeldet haben oder anmelden werden.
3. Die Änderungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des ZLB-Rates vom 22. Januar 2018.

Siegen, den 8. Februar 2018

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)